



Anpassung der Besoldungsbestimmungen für die Pädagogische Hochschule Luzern

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf



Zusammenfassung

Die Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005 (SRL Nr. 74) soll angepasst werden. Die Anpassung betrifft den Lohnrahmen für die Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule (PH Luzern).

Die Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste legt für die Einreihung von Lehrpersonen auf der Tertiärstufe die Lohnklassen 26-31 fest. Im Unterschied zur Universität Luzern und zur Hochschule Luzern beschäftigt die PH Luzern auch Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen. Diese müssen für ihre Tätigkeit nicht die Anforderungen an Lehrpersonen auf Tertiärstufe erfüllen. Sie sind daher unterhalb der Lohnklasse 26 eingereiht.

Schulleiterinnen und Schulleiter können den Lohnklassen 22-35 zugewiesen werden. Die zu dieser Funktionsgruppe gehörende Funktionsumschreibung in der Besoldungsverordnung bildet jedoch nicht die Aufgaben und die Fachkompetenz von Führungspersonen im Dozierendenstatus auf Tertiärstufe ab.

Die PH Luzern beantragt daher für die Einreihung ihrer Lehrpersonen die Anpassung des Lohnrahmens, welcher neu die Lohnklassen 22-35 umfassen soll. Dadurch können Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen den korrekten Lohnklassen zugeordnet werden. Für Führungspersonen der PH Luzern mit Dozierendenstatus können durch die Anpassung des Lohnrahmens zutreffende Funktionsumschreibungen erstellt werden.

Die Anpassung gewährleistet eine konsistente, transparente und funktionsbezogene Umsetzung des Lohnsystems für Lehrpersonen der PH Luzern. Mit der Erweiterung des Lohnrahmens kann die bisherige Einreihung der Lehrpersonen der PH Luzern vollständig abgebildet werden.

1 Ausgangslage

Am 1. August 2013 ist das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012 ([SRL Nr. 515](#)) in Kraft getreten. Seither wird die Pädagogische Hochschule Luzern (nachfolgend PH Luzern) als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt in der Trägerschaft des Kantons Luzern geführt.

Die PH Luzern beschäftigt rund 800 Mitarbeitende. Dazu gehören die administrativen, technischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie die Lehrpersonen. Zu den Lehrpersonen gehören der Rektor oder die Rektorin, die Prorektoren und Prorektorinnen und die weiteren Führungspersonen mit Dozierendenstatus, die Dozierenden, die Instrumentallehrpersonen sowie die Lehrpersonen im Hochschuldienst. Zu den Lehrpersonen im Hochschuldienst gehören die Schulmentoratspersonen und die Praxislehrpersonen. Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Mitarbeitendenkategorien der PH Luzern und deren Hauptaufgabe:

Rechtsgrundlagen	Mitarbeitendenkategorien	Hauptaufgabe
Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005 (SRL Nr. 74)	Rektorin	Operative Führung der Hochschule, inhaltliche, personelle und finanzielle Gesamtverantwortung
	Prorektorinnen und Prorektoren	Operative Führung sowie inhaltliche, personelle und finanzielle Verantwortung für einen Leistungsbereich
	Studiengangleitende (Ausbildung)	Operative Führung sowie inhaltliche, personelle und finanzielle Verantwortung für einen Ausbildungsstudiengang, ein Forschungsinstitut oder eine Weiterbildungsabteilung
	Abteilungsleitende (Weiterbildung)	
	Institutsleitende (Forschung)	
	Dozierende	Lehrtätigkeit und wissenschaftlich qualifizierte Arbeiten
	Instrumentallehrpersonen	Unterrichten in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang
Lehrpersonen im Hochschuldienst (Schulmentoratspersonen und Praxislehrpersonen)	Begleiten und Unterstützen von Studierenden beim Aufbau und der Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen	
Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011 (SRL Nr. 73)	Administrative, technische und wissenschaftliche Mitarbeitende: von der Anpassung der BOL nicht betroffen	

Für das Personal der PH Luzern gilt das Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Luzern (§ 21 Absatz 3 PH-Gesetz). Für die Lohnfestlegung der administrativen, technischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden gilt die Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011 ([SRL Nr. 73](#)) sowie die Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (BVO) vom 24. September 2002 ([SRL Nr. 73a](#)). Diese Mitarbeitenden sind von der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

Die Löhne der Lehrpersonen werden gemäss der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005 (SRL Nr. 74; nachfolgend Besoldungsordnung) und der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005 ([SRL Nr. 75](#); nachfolgend Besoldungsverordnung) festgelegt. In der Besoldungsordnung sind die Lohnklassen sowie die Mindest- und Höchstansätze der Löhne pro Lohnklasse festgelegt und die Lohnklassen werden Funktionsgruppen zugeordnet (§§ 1 und 2 Besoldungsordnung). Die Lehrpersonen der PH Luzern sind den Lohnklassen 26–31 (Funktionsgruppe B; Tertiärstufe) zugeordnet.

Rund 300 Lehrpersonen der PH Luzern sind als Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen im Nebenamt angestellt. Ergänzend zu ihrer Tätigkeit als Lehrperson der Volksschule begleiten und unterstützen sie die Studierenden der PH Luzern in der praktischen Ausbildung. Seit die damalige Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) im Jahr 2003 ihren Betrieb aufnahm, wurden die Praxislehrpersonen in die Lohnklasse 22 und die Schulmentoratspersonen praxisgemäss in die Lohnklasse 25 eingereiht. Diese Einreihungspraxis wurde bei der Überführung der PHZ Luzern zur PH Luzern übernommen. Die Besoldungsordnung sieht für Lehrpersonen der PH Luzern mindestens die Lohnklasse 26 vor (vgl. § 2 Absatz 1 Besoldungsordnung). Diese Lohnklasse ist für Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen jedoch zu hoch, da sie für die entsprechende Tätigkeit nicht die Anforderungen an Lehrpersonen auf Tertiärstufe erfüllen müssen. Für die bisherige Einreihungspraxis bei Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen fehlt somit die rechtliche Grundlage. Zudem fehlt die Beschreibung der Aufgaben und der verlangten Fachkompetenz für diese Lehrpersonen auf Verordnungsebene. Die gemäss Besoldungsordnung vorgesehene maximale Lohnklasse 31 für Lehrpersonen der Tertiärstufe trägt den unterschiedlichen Anforderungen an Führungspersonen der PH Luzern, die im Dozierendenstatus angestellt sind, ebenfalls nicht angemessen Rechnung. Schulleiterinnen und Schulleiter (Funktionsgruppe A) werden gemäss der Besoldungsordnung zwar den Lohnklassen 22–35 zugeordnet (vgl. § 2 Absatz 1 Besoldungsordnung). Die zu dieser Funktionsgruppe gehörende Funktionsumschreibung in der Besoldungsverordnung bildet jedoch nicht die Aufgaben und die Fachkompetenz von Führungspersonen der PH Luzern mit Dozierendenstatus ab (vgl. Anhang 1 Ziffer 28 der Besoldungsverordnung). Für die Universität Luzern enthält die Besoldungsordnung bereits besondere Regeln, welche ihren hochschulspezifischen Verhältnissen Rechnung tragen (vgl. § 2 Absatz 2 Besoldungsordnung). Danach werden die Lehrpersonen der Universität Luzern (Rektor oder Rektorin, Dekaninnen und Dekane, Professorinnen und Professoren und weitere Dozierende) den Lohnklassen 26–35 zugeordnet.

2 Vorgesehene Änderung

2.1 Lohnklassen für Praxislehrpersonen und Schulmentoratspersonen

Lehrpersonen der Volksschule, die als Praxislehrpersonen oder Schulmentoratspersonen an der PH Luzern angestellt werden, erfüllen andere Aufgaben als Dozierende, die in den Studiengängen der PH Luzern unterrichten. Folglich unterscheiden sich auch die formalen Anforderungen hinsichtlich der Fachkompetenz für die Ausübung ihrer Tätigkeiten. Unter Berücksichtigung der funktionspezifischen Anforderungskriterien soll mit der Änderung der Besoldungsordnung für die bisherige Einreihungspraxis die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Um den hochschulspezifischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Regierungsrat nach § 21 Abs. 3 PH-Gesetz auf Antrag des PH-Rates besondere personal- und besoldungsrechtliche Bestimmungen erlassen. Die konkreten Funktionsumschreibungen mit den spezifischen Aufgaben und Fachkompetenzen sollen deshalb in einer separaten Personalverordnung für die PH Luzern durch den Regierungsrat festgelegt werden.

2.2 Lohnklassen für Führungspersonen mit Dozierendenstatus

Die Besoldungsordnung ordnet der Tertiärstufe die Lohnklassen 26–31 zu (§ 2 Absatz 1 Besoldungsordnung). Dozierende an Fachhochschulen werden gemäss Funktionsumschreibung in der Besoldungsverordnung in die Lohnklasse 28 eingereiht (vgl. Anhang 1 Ziffer 27 der Besoldungsverordnung). Erfüllen sie nebst ihrer Tätigkeit als Dozierende zusätzliche Aufgaben mit Führungsverantwortung, können

sie gemäss § 6 Absatz 6 der Besoldungsverordnung in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden.

Während für Schulleiterinnen und Schulleiter (Funktionsgruppe A) gemäss § 2 Absatz 1 der Besoldungsordnung eine Einreihung in die Lohnklassen 22–35 möglich ist, beschränkt sich der Lohnrahmen für die Tertiärstufe (Funktionsgruppe B) auf die Lohnklassen 26–31. Dieser Lohnrahmen ist für eine angemessene Einreihung der unterschiedlichen Führungsfunktionen der PH Luzern als tertiäre Bildungsinstitution zu eng und damit unzureichend. Analog zur Funktionsgruppe A der Schulleiterinnen und Schulleiter soll daher auch für die PH Luzern eine Zuordnung der Führungspersonen mit Dozierendenstatus bis Lohnklasse 35 möglich sein. Die konkreten Funktionsumschreibungen für Führungsfunktionen sollen ebenfalls in der vorgesehenen Personalverordnung der PH Luzern festgehalten werden.

3 Die Bestimmung im Einzelnen

§ 2 Funktionsgruppen

Der Lohnrahmen für die Lehrpersonen der PH Luzern soll neu gesondert in einem Absatz 3 festgelegt und nicht mehr in die Systematik der Schulen gemäss Absatz 1 einbezogen werden. Der Regierungsrat soll sodann gestützt auf § 21 Absatz 3 des PH-Gesetzes die Einreihung dieser Lehrpersonen auf Antrag des Rates der pädagogischen Hochschule (PH-Rat) in einer Personalverordnung der PH Luzern regeln. Die Regelung der Besoldung in einem eigenen Recht wurde auch für die Universität Luzern umgesetzt. So wurde der Lohnrahmen für die Lehrpersonen an der Universität (Rektor und Rektorin, Dekane und Dekaninnen, Professoren und Professorinnen und Dozierende) gesondert in § 2 Absatz 2 der Besoldungsordnung festgelegt. Er umfasst die Lohnklassen 26–35. Das Nähere zur Einreihung dieser Lehrpersonen hat der Regierungsrat in der Personalverordnung der Universität Luzern geregelt (vgl. SRL Nr. 539a).

Die Führungsstruktur der PH Luzern mit Rektor oder Rektorin, Prorektoren und Prorektorinnen, Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen sowie Abteilungs- und Institutsleitenden mit Dozierendenstatus unterscheidet sich von den übrigen nicht-tertiären Bildungsinstitutionen, weil sich die Führung und die Lehre überschneiden. Eine Abgrenzung der Bereiche «Schulleitung» und «Lehrpersonen» analog nichttertiärer Schulen ist nicht sachgerecht. Ebenso verhindert die obere Begrenzung des Lohnrahmens für Lehrpersonen der Tertiärstufe auf Lohnklasse 31 eine angemessene Einreihung der Führungspersonen an der PH Luzern. Als obere Grenze des Lohnrahmens für Lehrpersonen der PH Luzern soll daher die Lohnklasse 35 festgelegt werden. Dies entspricht der oberen Grenze des Lohnrahmens für Schulleiter und Schulleiterinnen sowie für die Lehrpersonen der Universität Luzern (vgl. § 2 Absätze 1 und 2 Besoldungsordnung). Die untere Grenze des Lohnrahmens für Lehrpersonen der PH Luzern ergibt sich aus der praxisgemässen Einreihung der Praxislehrpersonen, welche bisher der Lohnklasse 22 zugeordnet wurden. Der Lohnrahmen für die Lehrpersonen der PH Luzern soll somit neu die Lohnklassen 22–35 umfassen. Die Einreihung der Lehrpersonen in Lohnklassen sowie die den Lohnklassen zugewiesenen Funktionsumschreibungen soll der Regierungsrat auf Antrag des PH-Rates in der zu erlassenden Personalverordnung für die PH Luzern regeln.

4 Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Erweiterung des Lohnrahmens in der Besoldungsordnung wird die bisherige Einreihung der Lehrpersonen der PH Luzern vollständig abgebildet. Daraus resultieren grundsätzlich keine Mehrkosten. Die Festlegung der Funktionsumschreibungen in der zukünftigen Personalverordnung der PH Luzern kann Veränderungen der Einreihung in die Lohnklassen bei einzelnen Funktionen zur Folge haben. Daraus entstehende Mehr- oder Minderkosten können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

4.2 Folgen für das Personal

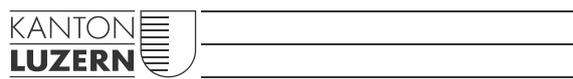
Der für die PH Luzern festgelegte Lohnrahmen gewährleistet eine konsistente, transparente und funktionsbezogene Struktur des Lohnsystems für die Lehrpersonen der PH Luzern. Gleichzeitig wird mit der Festlegung des Lohnrahmens eine Rechtsgrundlage für die Einreihung der Praxislehrpersonen und der Schulmentorspersonen geschaffen. Für sie steigt damit die Rechtssicherheit.

5 Inkrafttreten und Befristung

Die Besoldungsordnung stellt Verordnungsrecht des Kantonsrates dar (§ 45 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Luzern [KV] vom 17. Juni 2007 [SRL Nr. 1] i.V.m. § 32 Absatz 1 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis [Personalgesetz, PG] vom 26 Juni 2001; § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates [Kantonsratsgesetz, KRG] vom 28. Juni 1976 [SRL Nr. 30]). Deren Änderung unterliegt daher nicht dem fakultativen Referendum. Die Änderung soll per 1. August 2022 in Kraft treten. Die Besoldungsordnung ist im Interesse der Rechtssicherheit auf Dauerhaftigkeit ausgelegt, weshalb eine Befristung nicht sinnvoll ist.

6 Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens ist die Vorlage durch das Bildungs- und Kulturdepartement zu überarbeiten. Geplant ist, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat Anfang 2022 die Botschaft für die Anpassung der Besoldungsbestimmungen für die Pädagogische Hochschule Luzern unterbreitet. Die Vorlage unterliegt nicht dem Referendum.



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

Telefon 041 228 52 03
bildung@lu.ch
www.lu.ch